

## **Satzung der Gemeinde Niederwürschnitz für den Wasserwehrdienst (Wasserwehrsatzung)**

Auf Grund von § 102 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10, Abs. 4 und 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz am 29. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Niederwürschnitz richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde Niederwürschnitz nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

### **§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die in der Hochwassernachrichten- und Alarmdienstverordnung (HWNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472) genannten Gewässer und in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 17. August 2004 (SächsABl. S. 553) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufen durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:
  - a) Alarmstufe I: Meldedienst
    - ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
    - Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;
  - b) Alarmstufe II: Kontrolldienst
    - tägliche periodische Kontrollen der Wasserläufe, Deiche, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Umfluter und Flutmulden, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;
    - Beseitigung von Abflusshindernissen;

c) Alarmstufe III: Wachdienst

- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an den Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr

- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet entsprechend.

- (3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekanntzugeben.
- (4) Die Gemeindeverwaltung stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
  - a) Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Anlagen,
  - b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen,
  - c) die Art der Alarmierung;
  - d) den Versammlungsort;
  - e) die Ablösung und Versorgung;
  - f) die Orte der Lager der Hochwasserbekämpfungsmittel;
  - g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel und
  - h) die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und des Eigenbetriebes der Gemeinde, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und Übungen teil.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und die Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

**§ 4**  
**Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes**

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
- a) die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde,
  - b) die betrieblichen Feuerwehren gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 SächsBRKG,
  - c) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und des Eigenbetriebes der Gemeinde
- und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen
- d) die Einwohner und
  - e) Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibende gemäß § 10 Abs. 4 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstaben c) bis e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Abs. 1 Buchst. c) bis e) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:
- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
  - b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1,
  - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Abs. 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters (§ 102 Abs. 2 Satz 3 SächsWG).

## **§ 5** **Heranziehung / sonstige Befugnisse**

- (1) Die nach § 4 Abs. 1, Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Der Bürgermeister, der Leiter des Einsatzes sowie die von ihm Beauftragten können darüber hinaus Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Bauwerke, Einfriedungen, Bäume oder sonstige Sachen verändern oder beseitigen, soweit dies für Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere für die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, erforderlich ist. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.
- (4) Der Bürgermeister, der Leiter des Einsatzes sowie die von ihm Beauftragten können das Betreten des Einsatzgebietes verbieten, Personen von dort verweisen und das Schadensgebiet sperren und räumen lassen, soweit dies für die Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere für die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden erforderlich ist.
- (5) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Abs. 1 und zur Durchsetzung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Maßnahmen richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Art. 1, 1. G. z. Euro-bedingten Änd. d. sächs. Landesrechtes vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 505).
- (6) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden ist. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

## **§ 6** **Hochwassernachrichtendienst**

- (1) Die Gemeindeverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Gemeindegebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt im Allgemeinen durch Lautsprecheransage und im speziellen durch Telefon bzw. E-Mail. Gegebenenfalls sind Melder einzusetzen.
- (2) Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen der Hochwasserpegel stellt die Stadtverwaltung einen Zustellungsplan auf. Dieser wird mit der zuständigen unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Staatlichen Umweltfachamt abgestimmt und fortgeschrieben (§ 5 Abs. 4 Punkt 2 HWNAV).

- (3) Die Gemeindeverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Abs. 4 Punkt 5 HWNAV).

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 Euro bis 1000,00 Euro (§ 17 Abs.1 OWiG) geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederwürschnitz, 30. November 2004

H ö f e r  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)